



ODDO BHF
ASSET MANAGEMENT

Ausschlusspolitik

JULI 2026

ODDO BHF Asset Management (ODDO BHF AM) ist seit 2010 Unterzeichner der UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren (UN-PRI). Unser Ansatz des nachhaltigen Investierens beruht auf unserer langfristig ausgerichteten Anlagephilosophie. Wir stellen daher sicher, dass neben herkömmlichen finanziellen Kriterien auch die Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) bei der Analyse der Emittenten Berücksichtigung finden.

ODDO BHF Asset Management SAS (Frankreich), ODDO BHF Asset Management GmbH (Deutschland), ODDO BHF Asset Management Lux (Luxemburg) treten unter dem gemeinsamen Markennamen ODDO BHF Asset Management (ODDO BHF AM) auf. Wir haben eine Ausschlusspolitik für eine Reihe kontroverser Aktivitäten mit Bezug auf bestimmte Sektoren bzw. Praktiken, die gegen maßgebliche internationale Standards und Konventionen verstoßen, festgelegt. Die vorstehend genannten Vermögensverwaltungsgesellschaften bleiben jedoch in ihren Managemententscheidungen gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen unabhängig und autonom.

Unsere generellen Ausschlüsse gelten – je nach Fondstyp – für alle Publikumsfonds, die von ODDO BHF AM als Verwaltungsgesellschaft verwaltet oder an andere Unternehmen der ODDO BHF-Gruppe delegiert werden. Sie gelten je nach Anlagestrategie auch für Private Assets. Nicht angewandt werden diese Ausschlüsse, wenn nichts anderes im Prospekt angegeben ist, auf bestimmte öffentlich vertriebene Fonds, unabhängig davon, ob deren Verwaltung an Dritte übertragen wurde oder nicht (insbesondere im Falle bestimmter offener Fonds mit nur einem Anteilinhaber).

Diese Ausschlüsse gelten unter Umständen auch für Verwaltungsmandate oder Spezialfonds, wenn sie im entsprechenden Prospekt oder Informationsmemorandum ausdrücklich genannt werden.

Nicht angewandt werden die Ausschlüsse in dem von ODDO BHF Asset Management SAS verwalteten Fonds ODDO BHF Merger Arbitrage, ausgenommen die Ausschlüsse in Bezug auf die folgenden unkonventionellen Waffen: Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.

Auf Wunsch unserer Kunden oder zur Einhaltung bestimmter ESG-Labels (französisches SRI-Label, Towards Sustainability, FNG) können für einige Fonds weitere Ausschlusskriterien gelten, die nicht Teil unserer gemeinsamen Ausschlusskriterien sind.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	3
01 GENERELLE AUSSCHLÜSSE.....	4
1.1 KOHLE.....	4
1.2 UNKONVENTIONELLES ÖL & GAS.....	5
1.3 EXPLORATION IN DER ARKTIS.....	6
1.4 TABAK.....	6
1.5 UNKONVENTIONELLE WAFFEN.....	7
1.6 GOVERNANCE UND INTERNATIONALE STANDARDS UND KONVENTIONEN.....	8
1.7 BIODIVERSITÄT.....	8
02 MASSGEBLICHE EUROPÄISCHE LABEL.....	10
2.1 DAS DEUTSCHE FNG SIEGEL.....	10
2.2 DAS FRANZÖSISCHE SRI-LABEL.....	11
03 SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE FÜR GRÜNE, SOZIALE UND NACHHALTIGKEITSANLEIHEN.....	12
04 AUSSCHLÜSSE IM RAHMEN UNSERER PRIVATE-ASSET-AKTIVITÄTEN.....	13
05 AUSSCHLUSSPOLITIK VON ODDO BHF AM IN DER ÜBERSICHT.....	14
06 VERFAHREN ZUR KONTROLLE DER AUSSCHLÜSSE.....	15
07 AKTUALISIERUNG DER AUSSCHLÜSSE.....	16

01

GENERELLE AUSSCHLÜSSE

Unsere generellen Ausschlüsse gelten für alle Publikumsfonds der verschiedenen juristischen Einheiten, die unter der gemeinsamen Marke „ODDO BHF AM“ auftreten: ODDO BHF Asset Management SAS, ODDO BHF Asset Management GmbH, ODDO BHF Asset Management Lux. Sie gilt auch für beauftragte Fondsmanager innerhalb der ODDO BHF Gruppe und in Abhängigkeit von der jeweiligen Anlagestrategie auch für Private Assets¹.

Auch keine Anwendung findet sie zudem auf in börsennotierte Vermögenswerte investierende Dachfonds und börsennotierte derivative Produkte. Sie gelten ebenfalls nicht für den von ODDO BHF Asset Management SAS verwalteten Fonds ODDO BHF Merger Arbitrage, ausgenommen die Ausschlüsse in Bezug auf die folgenden unkonventionellen Waffen: Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.

Beim Management von eigenen Spezialfonds, von Dritten beratenen oder verwalteten Fonds oder beim Insourcing von Portfoliomanagementmandaten gelten diese Ausschlüsse, wenn dies im jeweiligen Prospekt oder Informationsmemorandum angegeben ist.

1.1 KOHLE

Hintergrund

Der jüngste, 2018 veröffentlichte Bericht des Weltklimarats (IPCC)² hat uns noch einmal vor Augen geführt, dass wir aktiv handeln müssen, um bis 2050 kohlenstoffneutral zu sein, wenn das Ziel des Pariser Abkommens erreicht und die globale Erwärmung auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt werden soll.

Um diese Ziele zu erreichen, ist es zur Priorität geworden, Kraftwerkskohle³ nicht länger zu finanzieren. Kohle ist für rund 40% der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich. Zudem ist die Stromerzeugung aus Kohle mehr als doppelt so CO₂-intensiv wie die aus Erdgas.

Als langfristig orientierter Investor ist sich ODDO BHF AM bewusst, dass fortgesetzte Investitionen in Unternehmen, die im Bereich des Abbaus und der Produktion von Kraftwerkskohle tätig sind, mit zunehmenden Risiken verbunden sind:

- ein regulatorisches Risiko angesichts der wachsenden Zahl an Ländern, die sich zur Reduzierung ihrer CO₂-Emissionen verpflichtet haben;
- ein wachsendes finanzielles Risiko bei der Bewertung von Vermögenswerten, da durch die verschärften Vorschriften ausgewiesene Vorkommen am Ende ungenutzt bleiben (« stranded assets »);
- ein Reputationsrisiko angesichts der vermehrten negativen ökologischen und sozialen Nebenwirkungen: Wasser- und Bodenverschmutzung, Verursachung gefährlicher Abfälle (Schwermetalle wie Chrom, Quecksilber oder Arsen), Verstöße gegen Menschen- und Arbeitsrechte sowie Gesundheit (mehr als 12.000 Todesfälle pro Jahr in Europa).

¹ Näheres hierzu in Abschnitt 5

² Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Special Report on Global Warming of 1,5 °C*

³ Kraftwerkskohle wird im Bergbau gewonnen und dient zur Stromerzeugung. Sie unterscheidet sich von der Stahlwerkskohle, die für die Stahlherstellung verwendet wird und für die es derzeit keinen wirtschaftlich tragfähigen Ersatz gibt.

Ausschlusskriterien

Im Januar 2021 hat ODDO BHF AM eine aktualisierte Fassung seiner Ausschlusspolitik für Unternehmen aus dem Kohlesektor veröffentlicht, um einen Beitrag zur Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 zu leisten und die Erderwärmung auf maximal 1,5 °C zu begrenzen, wie im Pariser Klimaabkommen vorgesehen.

Im Einklang mit den jüngsten Arbeiten der auf Klimafragen spezialisierten Organisationen wie IPCC⁴, International Energy Agency⁵, UN Environment Program⁶, orientiert sich ODDO BHF AM an dem Zeitplan, der bis 2030 für die Länder der Europäischen Union und der OCDE und bis 2040 für den Rest der Welt einen vollständigen Kohleausstieg vorsieht.

ODDO BHF AM investiert nicht mehr in Unternehmen, bei denen die folgenden Schwellenwerte überschritten werden:

- Kohlebergbau: Jedes Unternehmen mit einer Jahresproduktion von mehr als 8 Millionen Tonnen oder, alternativ, einer Produktion, die 5% des Umsatzes entspricht. Diese Schwellenwerte werden bis 2030 für EU- und OECD-Länder und bis 2040 für den Rest der Welt auf null gesenkt.
- Stromerzeugung: Jedes Unternehmen, bei dem Kohle mehr als 10% des Produktionsmixes oder, alternativ, mehr als 10% der installierten Kapazität ausmacht. Diese Schwellenwerte werden für die EU- und OECD-Länder auf 5% im Jahr 2028 und auf 0% im Jahr 2030 gesenkt. In absoluten Zahlen ausgedrückt: jedes Energieunternehmen, dessen installierte Kohlekraftwerkskapazität mehr als 15 GW beträgt.
- Entwicklung neuer Projekte: Jedes Unternehmen, das im Kohlebergbau oder in der Kohleverstromung tätig ist und neue Projekte entwickelt, bei denen Kraftwerkskohle eingesetzt wird, unabhängig von der Größe des Projekts. Dazu gehören Kohleinfrastrukturprojekte wie der Ausbau von Häfen oder Straßen, die die Kohleproduktion befördern.

Die Analyse der oben genannten Unternehmen und Schwellenwerte basiert auf Daten, die jährlich von der Nichtregierungsorganisation Urgewald im Rahmen der Global Coal Exit List⁷ zusammengestellt werden, sowie auf Informationen, die vom Anbieter extrafinanzieller Daten, MSCI ESG Research, gesammelt wurden. Unser ESG Investment-Forum behält sich das Recht vor, auf Grundlage dieser Liste eigene Entscheidungen zu treffen und bestimmte Emittenten auf eine Beobachtungsliste zu setzen, je nachdem, ob ihre Klimaverpflichtungen mit dem Pariser Abkommen vereinbar sind. Keinerlei Ausnahmen gibt es bei Unternehmen, die neue Kapazitäten für den Abbau von Kraftwerkskohle, für die Kohleverstromung oder neue Kohleinfrastruktur entwickeln.

1.2 UNKONVENTIONELLES ÖL & GAS

Hintergrund

Zur Einhaltung des Pariser Abkommens und des Ziels, die globale Erwärmung auf 1,5°C zu begrenzen, ist es notwendig, den Anteil fossiler Brennstoffe am globalen Energiemix zu verringern. Seit den 2000er Jahren haben die Aktivitäten rund um unkonventionelles Öl und Gas (Schieferöl und -gas, Ölsande) in den Vereinigten Staaten explosionsartig zugenommen und zu einem erheblichen Anstieg der Treibhausgasemissionen, insbesondere in Form von Methan, geführt. Nach Angaben des Weltklimarats (IPCC) steigert das weniger bekannte Methan die Erwärmung in den ersten zwanzig Jahren, nachdem es in die Luft gelangt ist, 80 Mal stärker als Kohlendioxid (CO₂). Abgesehen von den damit verbundenen Treibhausgasemissionen sind auch die Fördermethoden umstritten.

⁴ *Weltklimarat (IPCC)*

⁵ *Internationale Energiebehörde (IEA)*

⁶ *Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)*

⁷ *Näheres dazu unter folgendem Link: <https://coalexit.org/>*

Fracking ist eine Technik, die in einigen Ländern nach wie vor umstritten ist, vor allem wegen ihrer negativen Auswirkungen auf die örtlichen Gemeinden, wie z.B. gesundheitliche Folgen durch lokale Verschmutzung, und auf die Umwelt, wie z.B. durch Bodenverschmutzung und Unvereinbarkeit mit der Bekämpfung der globalen Erwärmung.

Nach Einschätzung von ODDO BHF AM ist die Entwicklung vieler unkonventioneller Öl- und Gasaktivitäten nicht mit dem Ziel der Reduzierung der globalen Erwärmung, wie im Pariser Abkommen festgelegt, vereinbar. Sie stellen daher ein erhebliches finanzielles und ökologisches Risiko dar, das ODDO BHF AM nicht zu tragen bereit ist.

Ausschlusskriterien

ODDO BHF AM schließt alle Unternehmen aus dem Energiesektor aus, die mehr als 5% ihres Umsatzes aus der Gewinnung und Produktion von unkonventionellem Öl und Gas erzielen. Hierunter fallen Schieferöl und -gas sowie Ölsande.

1.3 EXPLORATION IN DER ARKTIS

Hintergrund

Die Arktis zählt zu den Regionen, die am stärksten von der globalen Erwärmung betroffen sind. Besonders sichtbar wird dies an den Polen. Grund dafür ist der Effekt der polaren Verstärkung⁸. Die jüngsten meteorologischen Daten belegen die Anomalität der Temperaturen und eine Erwärmung, die sich seit Mitte der 1980er Jahre doppelt so stark wie im Rest der Welt vollzieht⁹. Diese rasante Veränderung der klimatischen Bedingungen hat direkte Auswirkungen auf die Artenvielfalt, beeinträchtigt durch vermehrte Waldbrände, Verlust von Lebensräumen, Verlust von Arten die lokale Bevölkerung, die Ökosysteme und den weiteren Verlauf der globalen Erwärmung. Das schrittweise Freisetzen von Kohlendioxid, Lachgas und Methan, die bisher im gefrorenen Boden (Permafrost) eingeschlossen waren, wird die weltweiten Treibhausgasemissionen weiter steigen lassen. Daher kommt der Bewahrung der Arktis entscheidende Bedeutung bei der Bekämpfung der globalen Erwärmung zu.

Ausschlusskriterien

ODDO BHF AM schließt alle Unternehmen des Energiesektors aus, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Gewinnung und Produktion von (konventionellem und unkonventionellem) Öl und Gas in der Arktis erzielen. Mit Unternehmen, die neue Projekte in dieser Region auf den Weg bringen, treten wir in einen Dialog.

1.4 TABAK

Hintergrund

Die Tabakindustrie verursacht eine erhebliche Umweltbelastung. Angesichts der Gesundheitsbedenken, die oft im Fokus stehen, gerät dies oft aus dem Blickfeld. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind jedoch sehr real. Die Nutzung von Ackerland, die Abholzung von Wäldern, die Bodenerosion und -versauerung, die Verschmutzung von Gewässern und der hohe Verbrauch von Energie und Wasser in Ländern, in denen diese Mangelware sind sind nur einige Beispiele für die negativen Auswirkungen der Tabakindustrie auf die Umwelt. So trägt die Tabakproduktion

⁸ Aufgrund abschmelzender Eisflächen kann Sonnenenergie nicht mehr reflektiert werden, was zu dem Effekt einer stärkeren Erwärmung beiträgt.

⁹ World Meteorological Organization (2021)

z.B. in China und Simbabwe, zwei der weltweit führenden Produzenten¹⁰, auch zu 18% bzw. 15% zur nationalen Entwaldung bei.

Wo die Zigarettenkippen am Ende landen, steht ebenfalls im Fokus, da es sich hierbei um die am häufigsten anfallenden Abfälle in Küsten- und Stadtgebieten handelt. So werden etwa zwei Drittel der 6.000 Milliarden Filter (also 3.600 Milliarden), die jedes Jahr produziert werden, in der Natur entsorgt. Es dauert aber bis zu zwölf Jahre, bis diese abgebaut sind, und eine einzige Zigarettenkippe kann bis zu 500 Liter Wasser verschmutzen¹¹. Mit mehr als 4.000 schädlichen Inhaltsstoffen, von denen etwa 50 überaus giftig sind, tragen Zigarettenstummel zur Verbreitung gefährlicher Stoffe in der Natur bei. Noch aber findet das Verursacherprinzip, das die Verschmutzung durch Zigaretten bekämpfen soll, in der Welt bis dato kaum Anwendung. Folglich sind die Kosten der Entsorgung von Zigarettenabfällen weiterhin zwischen den lokalen Behörden und der Industrie ungleich verteilt.

All diese Umweltauswirkungen stehen im Widerspruch zu den für die Natur formulierten Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs), d.h. Ziel 14 zum Schutz des Lebens unter Wasser und Ziel 15 zur Erhaltung der Landökosysteme. Nach Ansicht der Weltgesundheitsorganisation (WHO) stellt die Finanzierung der Tabakindustrie eine ernsthafte Gefährdung der öffentlichen Gesundheit dar und ist damit nicht vereinbar mit Ziel 3, Gesundheit und Wohlergehen für alle zu gewährleisten.

Ausschlusskriterien

ODDO BHF AM schließt alle Unternehmen aus, die mehr als 0% ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabak erzielen.

1.5 UNKONVENTIONELLE WAFFEN

In Übereinstimmung mit internationalen Verträgen und Abkommen, die von der Mehrheit der europäischen Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden, und im Einklang mit dem europäischen Rechtsrahmen für eine nachhaltige Finanzwirtschaft (SFDR, Benchmark-Verordnung) sieht ODDO BHF AM den vollständigen Ausschluss sämtlicher Unternehmen vor, die mit folgenden unkonventionellen Waffengattungen zu tun haben:

- Chemische Waffen gemäß der Definition in der 1993 in Paris ratifizierten Chemiewaffenkonvention;
- Biologische Waffen im Sinne des 1972 in Genf ausgehandelten Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen;
- Antipersonenminen im Sinne des Übereinkommens von Ottawa von 1997;
- Streumunition im Sinne des Übereinkommens von Oslo von 2008.

Darüber hinaus schließt ODDO BHF AM, obgleich regulatorisch nicht zwingend vorgeschrieben, ebenfalls sämtliche Unternehmen aus, die mit folgenden unkonventionellen Waffengattungen zu tun haben:

- Waffen mit abgereichertem Uran;
- Blind machende Laserwaffen, Brandwaffen und nichtentdeckbare Splitter verursachende Waffen gemäß der Definition in der geänderten und ergänzten Fassung der Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

¹⁰ Weltgesundheitsorganisation (2017) « Tobacco and its environmental impact »

¹¹ Französisches Ministerium für den ökologischen Übergang

- Atomwaffen, die von einem Unternehmen hergestellt werden, das in einem Land ansässig ist, das nicht dem Atomwaffensperrvertrag (NPT) beigetreten ist.

Ausschlusskriterien

Auf der Grundlage von MSCI-Daten schließt ODDO BHF AM alle Unternehmen aus, die an der Herstellung von kompletten Waffensystemen, Trägersystemen oder Komponenten von Streumunition beteiligt sind; die komplette Waffensysteme oder Komponenten von Landminen und biologischen oder chemischen Waffen herstellen; die Waffen mit abgereichertem Uran, blind machende Laserwaffen, Brandwaffen (unter Ausschluss von Herstellern von elementarem Weißphosphor oder Weißphosphor-Nebelmitteln/Rauchbomben) oder nichtentdeckbare Splitter verursachende Waffen herstellen oder die indirekt durch Eigentumsverhältnisse mit Unternehmen verbunden sind, die solche Produkte herstellen. Wir verwenden MSCI-Daten auch zur Erstellung der Liste von Unternehmen, die an der Herstellung von Atomwaffen beteiligt sind. Ausgeschlossen werden nur die Unternehmen aus Ländern, die nicht dem Atomwaffensperrvertrag beigetreten sind.

1.6 GOVERNANCE UND INTERNATIONALE STANDARDS UND KONVENTIONEN

Hintergrund

Es gibt zahlreiche internationale Standards, die Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umweltschutz und Geschäftsethik zum Gegenstand haben. Darin sind Mindestrechte und Grundprinzipien sowie die Verantwortlichkeiten der Unterzeichnerparteien festgelegt. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), die Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung oder das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption sind Beispiele für normative Rahmenwerke zu zentralen Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen. Diese Standards dienen ODDO BHF AM als Referenzrahmen für seine Anlageentscheidungen.

Ausschlusskriterien

Bei der Erstellung und Aktualisierung seiner monatlichen Ausschlussliste in Bezug auf Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen sowie die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen stützt sich ODDO BHF AM auf MSCI ESG Research, einen externen Anbieter extra-finanzieller Daten. Ermittelt werden die in Frage kommenden Unternehmen mithilfe des auf globalen Standards basierenden Filters („Global Norms Screening“), der Bestandteil des Moduls MSCI ESG Controversies Screening ist. Unser ESG-Investment-Forum behält sich überdies das Recht vor, diese Liste nach eigenem Ermessen um bestimmte Emittenten zu ergänzen oder Emittenten daraus auszuschließen.

1.7 BIODIVERSITÄT

Hintergrund

Die globale Erwärmung und die fortschreitende Zerstörung der Artenvielfalt sind keine isoliert zu betrachtenden Probleme, sondern hängen miteinander zusammen und beeinflussen einander, wie der Weltbiodiversitätsrat IPBES bekräftigt hat. Dementsprechend lässt sich die globale Erwärmung nicht ohne klare Strategie zum Schutz lebender Organismen bekämpfen.

Der Verlust von Biodiversität und das Artensterben haben auch globale wirtschaftliche Folgen. Laut einem Bericht der OECD von 2019 werden die wirtschaftlichen Verluste aufgrund von Untätigkeit im Bereich des Schutzes der

Artenvielfalt für den Zeitraum 1997-2011 weltweit auf 4 bis 10 Billionen US-Dollar geschätzt¹². Diese doch erheblichen wirtschaftlichen Folgen dürften in den kommenden Jahren noch größer werden. Die Weltbank schätzt, dass die Weltwirtschaft ab 2030 jährlich 2,7 Billionen Dollar verlieren könnte, wenn der Verlust von Ökosystemfunktionen, wie z.B. Bestäubung, Verfügbarkeit von Fischerei- und Waldressourcen, sich fortsetzt¹³. Der Erhalt der Biodiversität ist daher eine unabdingbare Voraussetzung für zukünftiges Wachstum und Wohlstand.

Die Zunahme der Risiken für die Biodiversität hat uns dazu veranlasst, diesbezüglich wachsamer zu sein und entsprechende Ausschlüsse zu definieren. Hierzu dienen uns zwei Richtlinien: Die erste bezieht sich auf die Palmölindustrie, die häufig mit Abholzung und Biodiversitätsverlust in Verbindung gebracht wird, die zweite auf Umweltschäden.

Ausschlusskriterien

ODDO BHF AM schließt alle Unternehmen aus, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Palmölproduktion erwirtschaften, sowie alle Unternehmen, die in gravierende Kontroversen im Zusammenhang mit Biodiversität verwickelt sind.

¹² OECD (2019) « *Biodiversity: Finance and the Economic and Business Case for Action* »

¹³ Weltbank (2021) « *The economic case for nature* »

02

MASSGEBLICHE EUROPÄISCHE LABEL

Einige Fonds von ODDO BHF AM verfügen bereits über ein europäisches ESG-Label oder Siegel oder haben sich um ein solches beworben. Dabei handelt es sich vor allem um das deutsche FNG-Siegel, das belgische Label "Towards Sustainability" und das französische SRI-Label. Für jedes dieser Gütesiegel beachten wir neben den bereits genannten Ausschlüssen noch die von den jeweiligen Gütesiegeln geforderten sektorspezifischen Ausschlüsse und Ausschlussschwellen. Darüber hinaus verfolgen wir die Weiterentwicklung der Methodik dieser Labels, um neue Ausschlüsse zu integrieren und Anpassungen der verwendeten Schwellenwerte zu berücksichtigen. Die Ausschlusskriterien der Labels können über die von uns üblicherweise angewandten generellen Ausschlusskriterien hinausgehen (siehe Abschnitte 1.1 bis 1.7). ODDO BHF AM und delegierte Fondsmanager innerhalb der ODDO BHF Gruppe wenden daher die jeweils strengsten Schwellenwerte für die betreffenden Fonds an.

2.1 DAS DEUTSCHE FNG SIEGEL

In Bezug auf Fonds, die das deutsche FNG-Siegel tragen, verpflichten sich ODDO BHF AM und die delegierten Fondsmanager der ODDO BHF-Gruppe, bei Überschreitung der Schwellenwerte die folgenden Sektoren strikt auszuschließen¹⁴:

Waffen

- Produktion unkonventioneller Rüstung/Waffen und/oder wesentlicher Komponenten: 0% des Umsatzes
- Produktion konventioneller Rüstung/Waffen und/oder wesentlicher Komponenten: 5% des Umsatzes

Kernkraft

- Produktion von Uran, von Kernenergie und von wesentlichen Komponenten für die Produktion von Kernenergie, Betreiber von Kernkraftwerken: 5% des Umsatzes

Fossile Energieträger

- Herstellung / Förderung von Kraftwerkskohle: 5% des Umsatzes
- Kohleverstromung: 5% des Umsatzes
- Förderung von unkonventionellem Öl & Gas (Fracking und/oder Ölsande): 5% des Umsatzes

Tabak

- Tabakherstellung: 5% des Umsatzes

¹⁴ FNG (2021), Verfahren/Bedingungen des FNG Siegels 2022. Verfügbar unter: <https://fng-siegel.org/kriterien/>

Governance und internationale Konventionen

- Politik zur Überwachung von Verstößen gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact

Kontrolle:

ODDO BHF AM stellt die Kontrolle dieser Ausschlüsse über die Tools von MSCI ESG Research sicher.

2.2 DAS FRANZÖSISCHE SRI-LABEL

In Bezug auf Fonds, die das französische SRI-Label tragen, verpflichten sich ODDO BHF AM und die delegierten Fondsmanager der ODDO BHF-Gruppe die vom Label geforderten normbasierten und sektorbezogenen Ausschlüsse einzuhalten:

Die Ausschlusskriterien des französischen SRI-Labels stellen darauf ab, Emittenten auszuschließen, die im Hinblick auf soziale Kriterien die folgenden Schwellenwerte überschreiten bzw. auf die Folgendes zutrifft:

- Tabak: 5% der Umsätze aus der Produktion oder dem Vertrieb von Tabak;
- Kontroverse Waffen: Jegliche Mitwirkung an chemischen Waffen, Streumunition, biologischen Waffen oder Antipersonenminen;
- Global Compact der Vereinten Nation (UNGC): Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC.

Die Ausschlusskriterien des französischen SRI-Labels zielen zudem auf den Ausschluss von Emittenten, die im Hinblick auf ökologische Kriterien die folgenden Schwellenwerte überschreiten bzw. auf die Folgendes zutrifft:

- Kraftwerkskohle: 5% des Umsatzes oder Entwicklung neuer Projekte;
- Öl und Gas: Entwicklung neuer Projekte oder 5% der Produktion aus nicht-konventionellen Quellen;
- Stromerzeugung: Die CO₂-Intensität ist gemäß den vom Label herangezogenen Schwellenwerten der Internationalen Energieagentur zu hoch.

Die Ausschlusskriterien des französischen SRI-Labels zielen überdies auf den Ausschluss von Emittenten, die im Hinblick auf Governance-Kriterien die folgenden Schwellenwerte überschreiten bzw. auf die Folgendes zutrifft:

- Kooperation im Steuerwesen: Länder, die auf der EU-Liste der in steuerlicher Hinsicht nicht kooperativen Länder und Hoheitsgebiete stehen, oder Unternehmen mit eingetragenem Sitz in einem dieser Länder;
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Länder mit Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (schwarze bzw. graue Liste der Financial Action Task Force (FATF)), oder Unternehmen mit Hauptsitz in einem dieser Länder;

Korruption: Länder, die im Korruptionsindex von Transparency International weniger als 40 von 100 Punkten erreichen.

03

SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE FÜR GRÜNE, SOZIALE UND NACHHALTIGKEITSANLEIHEN

Die generellen Ausschlüsse gelten auch für unsere Anlagen in Grüne, Soziale und Nachhaltigkeitsanleihen (GSN-Anleihen)¹⁵.

Hier prüfen wir insbesondere die Einhaltung der folgenden Grundsätze:

- Verpflichtungen und Maßnahmen des Emittenten in Bezug auf Nachhaltigkeit, die eine Verbesserung auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit erkennen lassen;
- Der Emittent steht nicht im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact. Die Anleihe entspricht den „Green Bond Principles“ (GBP), den „Social Bond Principles“ (SBP) oder den „Sustainability Bond Guidelines“ (SBG) der International Capital Market Association (ICMA);
- Die Anleihe dient zur Finanzierung von Projekten, wie in den GBP, den SBP bzw. den SBG definiert sind, oder von Aktivitäten, die nach der europäischen Taxonomie als nachhaltig gelten.

Im Rahmen des Labels „Towards Sustainability“ müssen die Fonds, die sich um das Label bewerben, alle für grüne Anleihen geltenden Bestimmungen beachten. Dies setzt die vollumfängliche Einhaltung der GBP sowie die Finanzierung von Aktivitäten voraus, die gemäß den Vorgaben des Labels „Towards Sustainability“ als grün gelten. Grüne Anleihen, die zur Finanzierung von nicht diesen Vorgaben entsprechenden Aktivitäten dienen, sind strikt ausgeschlossen. Fonds mit Label „Towards Sustainability“, die GSN-Anleihen nicht bewerben, müssen hingegen die genannten Bedingungen bei Investitionen in GSN-Anleihen nur dann einhalten, falls die Anleihen von Emittenten begeben wurden, die ansonsten gemäß den Kategorien „Fossile Energieträger“ oder „Energieproduktion“ des Labels ausgeschlossen wären.

In Übereinstimmung mit den ESMA-Richtlinien über die Verwendung von ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen in Fondsamen wenden wir einen Look-Through-Ansatz an. Ziel ist es sicherzustellen, dass im Falle von GSN-Anleihen, die nicht gemäß dem European Green Bonds Standard begeben wurden, kein finanziertes Projekt in eine Kategorie fällt, die nach den für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte geltenden Ausschlusskriterien ausgeschlossen ist.

GSN-Anleihen, die nach Einschätzung des Investmentteams für unsere Spezialfonds von Interesse sein könnten, werden anhand unseres internen Analyse Rahmens geprüft, der von den Investmentteams und dem ESG-Team entwickelt wurde. Sichergestellt wird die Einhaltung dieser Vorgabe durch das Kontrollteam durch Aufstellung entsprechender interner Regeln. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der ICMA-Standards.

¹⁵ Sofern im Prospekt nichts anderes angegeben ist, sind Anlagen in GSN-Anleihen von Emittenten, die anhand der Kategorie „Kohle“ ausgeschlossen sind, jedoch weiterhin zulässig. Voraussetzung ist, dass diese Emittenten keine neuen Kapazitäten entwickeln.

04

AUSSCHLÜSSE IM RAHMEN UNSERER PRIVATE-ASSET-AKTIVITÄTEN

Bei Private-Asset-Fonds sind wir je nach Anlagestrategie bestrebt, Anlagen in Fonds und Unternehmen zu vermeiden, die nicht mit unseren generellen Ausschlüssen vereinbar sind. Unsere generellen Ausschlüsse werden angewandt, wo immer dies möglich ist. Je nach Anlagestrategie können jedoch zusätzlich Kriterien gelten, die in den jeweiligen rechtlichen Unterlagen festgelegt sind:

- Private Debt¹⁶: Unsere generellen Ausschlüsse werden auf alle als Artikel-8-Produkt eingestuften Private-Debt-Fonds angewandt
- Direkt in nicht börsennotierte Vermögenswerte investierende Fonds¹⁷: Unsere generellen Ausschlüsse werden auf alle als Artikel-8-Produkt eingestuften Fonds angewandt
- Als Artikel-8-Produkt eingestufte Dachfonds-Anlagestrategien:
 - Bei Investitionen in Primärfonds kommen unter Umständen unsere generellen Ausschlüsse zur Anwendung. Dies ist abhängig von der Verfügbarkeit entsprechender Daten über bestehende Transaktionen, die zum Zeitpunkt der Due Diligence bereits durchgeführt wurden.
 - Im Falle von Co-Investments und bestimmter Transaktionen mit klarer und hoher Transparenz über die entsprechenden Beteiligungen (Single-Asset-Continuation-Fonds¹⁸) wenden wir die generellen Ausschlüsse an.
 - Bei Sekundärtransaktionen sind wir bestrebt, Anlagen in Fonds und Unternehmen zu vermeiden, die mit unseren generellen Ausschlüssen nicht vereinbar sind. Aufgrund der Intransparenz über die zugrunde liegenden Vermögenswerte erfolgt die Überwachung der Ausschlusspolitik hier auf Best-Effort-Basis.

Bitte beachten Sie, dass für als Artikel-8-Produkt eingestufte Fonds zusätzliche Ausschlüsse gelten können, die in den entsprechenden rechtlichen Unterlagen dargelegt sind.

¹⁶ Dies bezieht sich auf von ODDO BHF Asset Management Lux verwaltete Fonds

¹⁷ Dies bezieht sich auf von ODDO BHF Asset Management SAS verwaltete Fonds

¹⁸ Continuation Funds werden aufgesetzt, um eine oder mehrere Beteiligungen eines Altfonds fortzuführen. Bei Single-Asset-Vehikeln umfasst der Fonds nur eine Beteiligung.

05

AUSSCHLUSSPOLITIK VON ODDO BHF AM IN DER ÜBERSICHT

ZUSAMMENFASSUNG DER SCHWELLENWERTE IM RAHMEN UNSERER AUSSCHLUSSPOLITIK (OHNE LABEL-ANFORDERUNGEN)

GENERELLE AUSSCHLÜSSE							
Sektorale und normative Ausschlüsse	Kohle	Verstöße gegen UNGC / OECD	Unkonventionelles Öl & Gas	Arktis	Tabak	Unkonventionelle Waffen	Palmöl
Schwellenwert für Ausschluss	5% *	0	5%	10%	0%	0%	5%
	10% **						

* Förderung von Kohle: 8 Mio. Tonnen oder alternativ 5% des Umsatzes
 → EU: 0% (2030) – Restliche Welt: 0% (2040)

** Stromerzeugung : 10% des Produktionsmixes (bzw. alternativ der installierten Kapazität)
 → EU- und OECD-Länder: 5% (2028) - 0% (2030)

- Sukzessiv angepasster Schwellenwert
- Absoluter Schwellenwert in % des Umsatzes

06

VERFAHREN ZUR KONTROLLE DER AUSSCHLÜSSE

ODDO BHF AM stützt sich bei der Überprüfung von Emittenten, die gemäß unserer Ausschlusspolitik ausgeschlossen werden sollen, hauptsächlich auf externe Datenanbieter.

Das ESG-Team von ODDO BHF AM überwacht die diversen Ausschlusslisten und leitet diese an die für die betreffenden Fonds zuständigen Portfoliomanagement-Teams weiter, um die Einhaltung der Ausschlusspolitik von ODDO BHF AM sicherzustellen.

→ Börsennotierte Vermögenswerte

Die Ausschlusslisten werden überdies den Controlling-Teams zugeleitet, um sicherzustellen, dass die Ausschlüsse entsprechend in den Kontrollsystemen zur Überwachung der Anlagebeschränkungen der Portfolios konfiguriert werden:

- Pre-trade in Bloomberg AIM (Blockierung von Kaufaufträgen) auf Portfolioebene in Echtzeit im Falle von ODDO BHF AM SAS, ODDO BHF AM GmbH und ODDO BHF AM Lux;
- Post-trade durch die Tools Sentinel (ODDO BHF AM SAS), AIM im Falle von ODDO BHF AM GmbH und ODDO BHF AM Lux bzw.

→ Nicht börsennotierte Vermögenswerte (Private Assets)

Vor jeder Transaktion stellt das Investment -Team sicher, dass das damit jeweils verfolgte Ziel mit den generellen Ausschlüssen vereinbar ist. Als zweite Instanz prüft das Compliance-Team, ob die Transaktion den in den rechtlichen Unterlagen dargelegten Bestimmungen des Fonds entspricht.

07

AKTUALISIERUNG DER AUSSCHLÜSSE

Der Vorschlag, ob ein neuer Ausschluss hinzugefügt oder von einer bestehenden Ausschlussliste abgewichen wird, geht von unserem ESG-Investment-Forum aus. Dieser wird anschließend von unserem Global Management Committee (GMC) erörtert und validiert.

Die Liste der ausgeschlossenen Sektoren und Unternehmen wird monatlich auf Basis der Tools von MSCI ESG Research, der Daten von Urgewald und unserer internen Analysen aktualisiert.

Nicolas Chaput

Global Chief Executive Officer
Asset Management & Private Assets

**Laurent Denize**

Chief Investment Officer
Asset Management



ODDO BHF ASSET MANAGEMENT SAS

12 boulevard de la Madeleine
75440 Paris Cedex 09 France

am.oddo-bhf.com



ODDO BHF
ASSET MANAGEMENT